

Satzung

des TCW Bad Berleburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TCW Bad Berleburg e.V. und hat seinen Sitz in 57319 Bad Berleburg, An der Odebornskirche 4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Berleburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

Der TCW Bad Berleburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf breitester Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Teilnahme am Punktspielbetrieb des Westdeutschen Tennisverbandes, der Teilnahme an Turnieren und der Ausrichtung von Tennisveranstaltungen und Turnieren. Er sieht in der planmäßigen Jugendarbeit eine vordringliche Aufgabe.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig anerkannte sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne Begründung entscheidet.

§ 4 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören die erwachsenen Mitglieder, die jugendlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die passiven Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Zu Ehrenmitgliedern können außerdem Mitglieder ernannt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres mindestens 20 Jahre als Mitglied angehört haben. Diese Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB verliehen.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft befreit von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen sowie die Erbringung von Einsätzen.

Der Vorstand kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds dessen Mitgliedschaft in eine sogenannte "Passive Mitgliedschaft" umwandeln. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Jahresbeitrag und sind von der Erbringung von Einsätzen befreit.

Erwachsene Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Tennisanlagen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.

Für passive Mitglieder gelten jedoch vom Vorstand festgelegte Einschränkungen.

Jugendliche Mitglieder können als Zuhörer an Mitgliedsversammlungen teilnehmen und in Angelegenheiten der Jugendlichen Anträge stellen. Bei der Wahl des Jugendwartes haben sie ein Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder und Haftung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins vor Schaden zu bewahren sowie Vereinsbeschlüsse, Benutzungsordnung und Anweisungen des Vorstandes, die der Durchführung eines geregelten Spielbetriebes und der Regelung des geordneten Vereinslebens dienen, Folge zu leisten.

Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der passiven Mitglieder sind außerdem im Bedarfsfall verpflichtet, sich an allen Arbeiten zu beteiligen, die der Herrichtung, Instandsetzung, Instandhaltung und / oder Unterhaltung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins dienen.

Der Vorstand entscheidet und setzt fest, ob, wann und in welchem Umfang derartige Arbeiten zu leisten sind und welche Ersatzleistungen diejenigen Mitglieder zu erbringen haben, die sich an der ihnen obliegenden Arbeitsleistung nicht oder nicht ausreichend beteiligen.

Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber von ihm schuldhaft verursachte Schäden an vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen.

§ 7 Gebühren, Beiträge, Umlagen

Die Mitgliedschaft im Verein, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

Zur Deckung dringenden Bedarfs des Vereins oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins, deren Durchführung die Mitgliederversammlung beschlossen hat, können von Mitgliedern, die den Jahresbeitrag zu entrichten haben, Umlagen erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages und die Umlagen. Sie beschließt auch darüber, ob eine Aufnahmegebühr in welcher Höhe und von welchen Mitgliedern zu erheben ist.

Alle zu entrichtenden Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes zahlungspflichtige Mitglied stimmt dem mit seiner Aufnahme in den Verein zu.

Gastspieler entrichten eine Benutzungsgebühr, die vom Vorstand festgesetzt und durch die Gastspielordnung bekannt gegeben wird.

Jedes Mitglied, das einem Gastspieler das Tennisspielen auf der Vereinsanlage ermöglicht, haftet neben dem Gastspieler für die Entrichtung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Austritt und Ausschuß

Der freiwillige Austritt aus dem Verein, ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und zum 31.12. eines Jahres zulässig.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen und die Belange des Vereins, seine Satzung und Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Zum Ausschuß berechtigende Verstöße gegen die Belange des Vereins liegen unter anderem vor:

- Wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den Verein bzw. nach Fälligkeit entrichtet wird.
- Wenn ein Mitglied Kenntnis davon hat und wiederholt zuläßt, das Gastspieler die Tennisanlage nutzen ohne die Gastspielgebühr entrichtet zu haben.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft vereinseigene Einrichtungen beschädigt und dem Verein nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand keinen Schadenersatz leistet.
- Wenn ein Mitglied die weiteren in § 6 aufgeführten Pflichten mehrfach verletzt.

Will der Vorstand ein Mitglied ausschließen, hat er das Mitglied zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Ausschußgründe auf den beabsichtigten Ausschuß hinzuweisen, verbunden mit der Empfehlung, den Ausschuß durch Austritt aus dem Verein abzuwenden.

Der Ausschuß wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Gegen den Ausschuß steht dem Betroffenen Einspruch an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Passive Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann beim Vorstand im Sinn des § 26 BGB schriftlich die Umwandlung seines Status in passive Mitgliedschaft beantragen.

Mit Beginn des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres, wird das Mitglied als passives Mitglied geführt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Pressewart
- Sportwart
- Koordinator Leistungssport
1. Jugendwart
2. Jugendwart
- Frauenwartin

Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erledigung aller Tätigkeiten, die der Vereinsleitung und / oder Vermögensverwaltung zu dienen geeignet sind oder die Leitung und Verwaltung fördern.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 1. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter immer einer der beiden Vorsitzenden, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl und endet mit der Entlastung. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt.

Vor Neu- und Wiederwahlen ist der Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu entlasten. Ergeben sich für die Mitgliederversammlung Bedenken gegen das Vorliegen einer einwandfreien Geschäftsführung, muß die Entlastung dem betroffenen Mitglied gegenüber versagt werden, bis die Bedenken ausgeräumt sind.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung turnusmäßig in den drei aufeinander folgenden Jahren wie folgt gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
Sportwart
2. Jugendwart
- b) 2. Vorsitzender
Schatzmeister
Pressewart
- c) Schriftführer
1. Jugendwart
Kordinator Leistungssport
Frauenwartin

Die Wahl des Vorstandes wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden. Steht dessen Wahl an, soll diese durch das älteste anwesende Mitglied geleitet werden.

§12 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, die mit Mitgliedern und nur im Bedarfsfall zusätzlich mit Nichtmitgliedern zu besetzen sind.

Vorstandssitzungen finden auf Einberufung des ersten Vorsitzenden statt oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

In der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben und vertritt ihn.

Der 1. Schatzmeister verwaltet eigenverantwortlich das Vereinsvermögen, ist für die zeitgerechte Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich und sorgt für den rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Beiträge, Gebühren und Umlagen.

Der 2. Schatzmeister unterstützt den 1. Schatzmeister in seinen Aufgaben und vertritt ihn. Eine Verteilung der Aufgaben unter den Schatzmeistern ist möglich.

Der 1. Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und fertigt Sitzungsprotokolle. Weiterhin obliegt ihm die verwaltungsmäßige Organisation des Vereins.

Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer in seinen Aufgaben und vertritt ihn. Eine Verteilung der Aufgaben unter den Schriftführern ist möglich.

Der Pressewart besorgt die angemessene Darstellung der sportlichen Aktivitäten sowie des Vereinslebens in der Öffentlichkeit.

Der Sportwart ist für alle sportlichen Belange des Vereins und seiner Mitglieder verantwortlich.

Der Koordinator Leistungssport ist für den Bereich Leistungssport verantwortlich. Er arbeitet eng mit dem Sportwart zusammen und unterstützt diesen.

Der 1. und der 2. Jugendwart sind für die sportlichen Belange der jugendlichen Mitglieder zuständig. Eine Arbeitsteilung ist möglich.

Die Frauenwartin hat die Aufgabe sich um die Belange der weiblichen Clubmitglieder zu kümmern.

§ 14 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Vertreter.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, für eine Dauer von jeweils zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, zu berichten. Der Bericht ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Bei Beanstandungen ist sofort der Vorstand zu informieren.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern einzuberufen.

Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Westfalenpost, Westfälische Rundschau, Siegener Zeitung) mit einer Frist von vierzehn Tagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vorgänge, die nicht laufende Geschäfte der Verwaltung des Vereins sind.

§ 17 Beschlußfassung und Wahlen

Beschlüsse werden durch Handzeichen nach Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen erwachsenen Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlußfassung, Wahl und Entlastung erfolgen öffentlich, es sei denn, ein ordentliches erschienenes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Blockwahl ist zulässig.

Ein Mitglied hat nur eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschluß- und wahlfähig.

Über Satzungsänderungen beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen erwachsenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattzufinden, die mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließt.

Ein Beschluß über die Vereinigung mit anderen Tennisvereinen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches alle Wahlergebnisse und Beschlüsse enthalten muß.

§ 18 Gegenstand der Beschlußfassung und Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlußfassung unterliegt der Tagesordnung. Über weitere Vorgänge wird beraten und beschlossen, wenn der Vorstand die Genehmigung erteilt. Auf die Tagesordnung sind alle Anträge zu setzen, die von einem Mitglied spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt worden sind. Alle Beschlüsse treten mangels eines anderen bestimmten Zeitpunktes sofort in Kraft.